Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder

Um ein geordnetes Aufnahmeverfahren einleiten zu können, müssen sich die Bewerber um eine aktive Mitgliedschaft in die Warteliste des SCLf eintragen lassen.

Entsprechend den zur Verfügung stehenden Plätzen werden von der Vorstandschaft Bewerber aus der Warteliste nominiert und aufgefordert, ein Gastsegeljahr zu absolvieren.

Der Gast soll in diesem Jahr den Clubmitgliedern die Möglichkeit geben, ihn als Segler und Menschen beurteilen zu können.(Das Gleiche gilt umgekehrt – der Gast soll auch die Clubmitglieder Kennen lernen).

Das Gastsegeljahr beginnt mit dem Ansegeln des SCLf. Die Bewerber werden zu dieser Veranstaltung schriftlich eingeladen und den Clubmitgliedern vorgestellt.

Einen späteren Beginn des Gastsegeljahres kann die Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit zulassen, wenn 2/3 der Segelsaison nicht unterschritten werden.

Das Gastsegeljahr endet mit der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.

<u>Bedingungen:</u>

1. Gastsegler haben im Verlauf des Gastjahres kein Stimmrecht.
2. Für die Benutzung der allgemeinen Anlagen des SCLf ist eine Gebühr in Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Kostenpflichtige Einrichtungen des SCLf können – soweit verfügbar – zu den gültigen Gebührensätzen benutzt werden. Die Gebühren sind im voraus für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Abbruch des Gastjahres werden diese Beiträge nicht zurückerstattet.
4. Ein unbegründet nicht angetretenes oder unterbrochenes Gastjahr ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wiederholbar.
5. Das Gastsegeljahr gilt als ungültig, wenn der Gastsegler den Clubmitgliedern das gegenseitige Kennen lernen nicht oder nur in unzureichendem Maß ermöglicht.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Aufnahmebedingungen des SCLf kann durch Vorstandsbeschluss das Gastsegeljahr mit Widerspruchsrecht von 14 Tagen gekündigt werden.
7. Nach Inkraftreten des Ausschlusses sind Gerätschaften des Betreffenden innerhalb 4 Wochen aus dem Bereich des SCLf und dem Schäfersee zu entfernen.
8. Zeitaufwendungen, die zur Reinigung und Erhaltung der benutzten Anlagen dienen, müssen – wie von jedem Clubmitglied – erbracht werden.
9. Die Mitarbeit bei Veranstaltungen sowie der Besuch der Clubabende sollten in angemessenem Umfang erfolgen.
10. Der SCLf übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Ausübung des Segelsports oder bei der Benutzung der Anlagen des SCLf dem Gastsegler entstehen.
11. Für Schäden, die dem Gastsegler im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den SCLf entstehen, haftet der SCLf im Rahmen seines Versicherungsumfanges.
12. Der Gastsegler muss nachweislich versichert sein für Schäden
    a. an Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des SCLf
    b. am Eigentum der Clubmitglieder und anderer.

13. Für Verlust und Schäden am Eigentum des Gastseglers seitens Unbekannter im Bereich des SCLf – auch aus geschlossenen Räumen – wird keine Haftung übernommen.

Erläuterung des Abstimmungsverfahrens in der Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung stimmen die Clubmitglieder geheim über die Aufnahme des Gastseglers in den SCLf ab. Eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich. Die Gastsegler stellen sich den Mitgliedern persönlich vor und dürfen während der Abstimmung nicht anwesend sein. Der Gastsegler, über den abgestimmt wurde, wird sofort über das Ergebnis mit "Aufgenommen" oder "Nichtaufgenommen" unterrichtet.

Für nicht aufgenommene Personen gilt Punkt 7 entsprechend.

Wer unentschuldigt der Jahreshauptversammlung fern bleibt, verliert automatisch seine Anwartschaft. Als Entschuldigung gelten: Schriftlicher Bescheid oder Verhinderungen durch höhere Gewalt.

Für Neumitglieder sind die letztbeschlossenen Beträge der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge bindend.

Mitgliederbeiträge sind ab Januar des Aufnahmejahres zu entrichten.

Der Rechtsweg ist für das Aufnahmeverfahren und die Durchführung des Gastsegeljahres ausgeschlossen.

Die Aufnahmebedingungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 13. März 1981 beschlossen.